

Der digitale Nachlass

Warum sollte ich mir darüber Gedanken machen?

Wir alle hinterlassen unsere Spuren im Internet. Was aber passiert mit unseren Daten, wenn wir eines Tages versterben? Was geschieht mit dem E-Mail-Konto oder meinem Facebook-Profil? Was kann ich diesbezüglich vorkehren und wo sind Grenzen gesetzt?

Was beinhaltet der digitale Nachlass?

Vereinfacht gesagt, handelt es sich beim digitalen Nachlass um die digitalen Daten und Vermögenswerte, die der Erblasser nach seinem Tod hinterlässt. Dies können sein:

- E-Mail-Accounts
- Kommunikations-Accounts (Whatsapp, Viber, Signal, ...)
- Soziale Medien (Facebook, Instagram, X, LinkedIn, ...)
- Fotos/Daten auf Cloud-Servern (Google Drive, iCloud, ...)
- Daten auf lokalen Datenträgern (externe Festplatte, USB-Stick, PC, Smartphone, ...)
- Zahldienste (Twint, PayPal, ...)
- Online-Shopping (Galaxus, ...)
- Diverse Online-Abos (Netflix, Zeitungen, ...)
- Eigene Homepage / Domaines
- E-Banking: umstritten
(da auch analog darauf zugegriffen werden kann)
- Kryptowährungen

Geht der digitale Nachlass auf die Erben über?

Haben sie Zugang zu den Daten?

Im Gesetz ist der digitale Nachlass nicht speziell geregelt und untersteht daher den Regeln des allgemeinen schweizerischen Erbrechts. Demzufolge gehen die digitalen Nachlasswerte grundsätzlich von Gesetzes wegen auf die Erbengemeinschaft über, unabhängig von ihrem Inhalt.

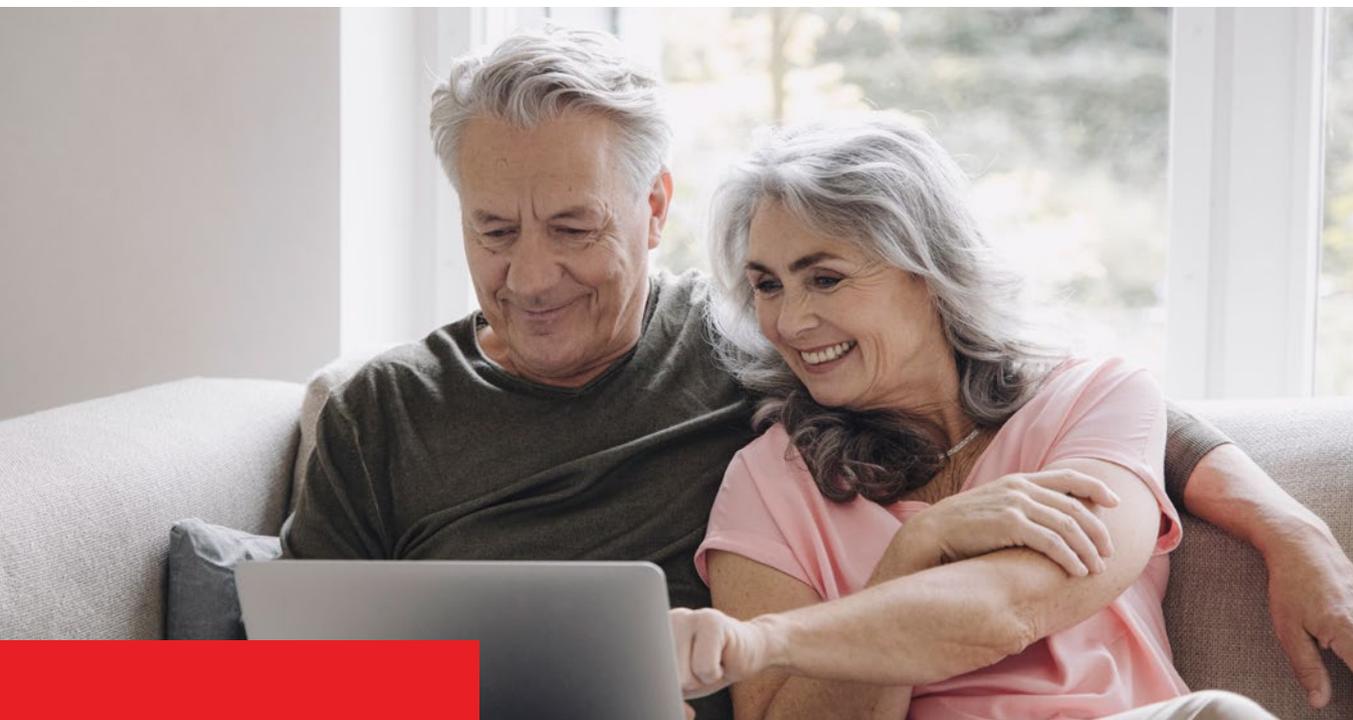
Dabei sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

a) Die Daten sind auf einem lokalen Datenträger/ Speichermedium hinterlegt:

Daten, die auf einem lokalen Datenträger (z.B. Festplatte, USB-Stick, CD) gespeichert sind, gehören zum Nachlassvermögen. Hier ist der Zugriff der Erben auf die digitalen Nachlasswerte meist unproblematisch, da der Datenträger physisch vorliegt.

b) Die Daten sind lediglich im Internet gespeichert:

Bei Daten, die nicht auf einem lokalen Datenträger hinterlegt sind, kann der Zugang erschwert sein. Der Erblasser hat mit den jeweiligen Anbietern (z.B. Facebook, Mail-Provider, ...) in der Regel einen Vertrag abgeschlossen, welcher bei dessen Tod auf die Erben übergeht. Die einzelnen Anbieter legen dabei in den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) meist ihre eigenen Regeln im Hinblick auf den Tod fest. Damit können sie die Übertragung des digitalen Nachlasses auf die Erben beeinflussen. Insbesondere wird darin oftmals bestimmt, ob die Erben Zugang und Zugriff auf die Accounts erhalten und was mit dem Konto nach dem Tod geschehen soll (z.B. Löschung). Dies kann dazu führen, dass die Erben den jeweiligen Anbietern zunächst bestimmte Dokumente (Todesschein, Erbenbescheinigung, etc.) vorlegen müssen und danach eine aufwändige Prüfung abgewartet werden muss, bevor sie Zugriff auf die Daten erhalten. Unter Umständen muss sogar der Rechtsweg beschritten werden.



Wie können Sie vorsorgen?

- **Verzeichnis aller Dienste**

Es empfiehlt sich, eine Liste über sämtliche genutzte Anbieter zu führen. Darin können auch die Zugangsinformationen aufgeführt werden.

- **Verwaltung der Benutzerkonti**

Unbenutzte Benutzerkonti sollten am besten laufend gelöscht werden. Bei geschäftlichen Accounts empfiehlt es sich, mehreren Benutzern den Zugang zu ermöglichen.

- **Weitergabe der Zugangsdaten**

Es ist wichtig, eine geeignete Form zu finden, um die Zugangsdaten zu übertragen. Dies ermöglicht den Erben den Zugriff auf die digitale Hinterlassenschaft. Dies könnte z.B. die Weitergabe an eine Vertrauensperson sein, ein Master-Passwort-Service oder eine manuell geführte Liste.

Bitte beachten Sie: Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ersetzt keine Nachlassregelung. Der Umgang mit dem digitalen Nachlass hat in der Form einer letztwilligen Verfügung zu erfolgen (Testament, öffentlich beurkundeter Vertrag).

- **Kontaktaufnahme mit den einzelnen Anbietern / Digitale Manager nutzen**

Hilfreich ist eine direkte Kontaktaufnahme mit den Anbietern bereits zu Lebzeiten. Bei einigen Anbietern ist es möglich, einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, welcher Zugang zu den Daten erhalten soll oder man kann selber festlegen, was mit den eigenen Daten geschehen soll.

Z.B. Google stellt einen Inaktivitätsmanager zur Verfügung. Nach einer Phase der Inaktivität (die Dauer kann man bestimmen) wird eine SMS gesandt und danach wird das Konto gelöscht oder Nachricht an bis zu zehn Vertrauenspersonen gesandt. Die Nachricht wird vom Erblasser vorformuliert und enthält idealerweise die Zugangsdaten.

Auch andere Anbieter ergreifen nach langer Inaktivität Massnahmen.

Wie kann die Raiffeisen Sie dabei unterstützen?

- **Regelung in einem Testament oder einer öffentlichen Urkunde**

Mittels Regelung in einem Testament oder einem Erbvertrag kann festgelegt werden, was mit dem digitalen Nachlass geschehen soll:

- **Wer soll den digitalen Nachlass erben?**

Alle Erben erhalten den digitalen Nachlass gemeinsam, es sei denn, der Verstorbene begünstigt nur bestimmte Person(en). Denkbar ist auch, dass bestimmte Teile des digitalen Nachlasses an ausgewählte Personen ausgerichtet werden (z.B. externe Festplatte der Ehefrau zuweisen).

- **Was soll damit geschehen?**

Wichtig sind genaue Instruktionen des Erblassers für den Umgang mit den digitalen Daten (z.B. erhalten, übertragen, archivieren oder löschen).

- **Regelung in einem Vorsorgeauftrag**

Es besteht zudem die Möglichkeit, auch für den Fall der Urteilsunfähigkeit konkrete Regelungen bezüglich des digitalen Vermögens zu treffen. Dies kann mittels konkreter Anordnung im Vorsorgeauftrag geschehen. Auch hier ist es in praktischer Hinsicht zentral, einer Vertrauensperson die wichtigsten Zugangsdaten zu übergeben.

- **Krypto-Währungen nicht vergessen**

Der konkrete Bestand der Kryptowährungen und die der- einst Begünstigten sind in der letztwilligen Verfügung zu regeln. Insbesondere ist auch der Zugang sicherzustellen und festzulegen, wer die Währungen übernehmen darf. Die Sicherstellung des Zugangs kann beispielsweise über eine hard wallet geschehen. Eine hard wallet ist ein physisches Gerät, welches speziell für die Aufbewahrung der Zugriffsdaten entwickelt wurde.

Rechtliche Hinweise

Dieses Dokument dient ausschliesslich allgemeinen Werbe- sowie Informationszwecken und ist nicht auf die individuelle Situation des Empfängers abgestimmt. Es stellt weder eine Beratung noch eine Empfehlung oder ein Angebot dar und ersetzt keinesfalls eine umfassende, detaillierte Analyse und Beratung. Der Empfänger bleibt selbst für entsprechende Abklärungen, Prüfungen und den Beizug von Spezialisten (z.B. Steuer-, Versicherungs- oder Rechtsberater) verantwortlich.

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft («Raiffeisen Schweiz») sowie die Raiffeisenbanken unternehmen alle zumutbaren Schritte, um die Zuverlässigkeit der präsentierten Daten und Inhalte zu gewährleisten. Sie übernehmen aber keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument veröffentlichten Informationen und haften nicht für allfällige Verluste oder Schäden (direkte, indirekte und Folgeschäden), die durch die Verteilung und Verwendung dieses Dokumentes oder dessen Inhalt verursacht werden. Insbesondere haften sie nicht für Verluste infolge der den Finanzmärkten inhärenten Risiken. Die in diesem Dokument geäusserten Meinungen sind diejenigen von Raiffeisen Schweiz zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit und ohne Mitteilung ändern. Raiffeisen Schweiz ist nicht verpflichtet, dieses Dokument zu aktualisieren. In Bezug auf allfällige, sich ergebende Steuerfolgen wird jegliche Haftung abgelehnt. Das vorliegende Dokument darf ohne schriftliche Genehmigung von Raiffeisen Schweiz weder auszugsweise noch vollständig vervielfältigt und/oder weitergegeben werden.